

Das Spinnergeld betrug in der Regel 10 fr. C. M.; Nro. 150 hatte 5 fr. zu entrichten, Nro. 137 zahlte 8 fr., Nro. 79—20 fr., ebenso Nro. 31, Nro. 37, Nro. 74, Nro. 114 und Nro. 121, letzteres nach der Theilung bloß 10 fr.; Nro. 24 zahlte 13 $\frac{1}{2}$  fr. Spinnerverschonungsgeld.

Der Grundzins, welcher halb zu Georgi und halb zu Galli von allen ein eigenes Hauswesen Besizenden entrichtet wurde, betrug in der Regel 9 $\frac{1}{2}$ —14 fr.; bei Bauern und Gärtnern war er in der Regel nach der Größe des Besizes, mitunter aber auch nach Willkür bemessen; so zahlten beispielsweise Nro. 134 und 34 je 6 fr.; Nro. 44 und 78 je 7 fr.; Nro. 131—8 fr. 2  $\mathcal{R}$ ; Nro. 50, 59, 80, 87 und 132 je 9 $\frac{1}{2}$  fr.; Nro. 54—10 fr.; Nro. 73, 82 und 108 je 12 fr.; Nro. 74—13 fr.; Nro. 1, 4, 19, 20, 45, 104, 110, 116, 157, 185, 190 und 200 je 14 fr.; Nro. 60—16 $\frac{1}{2}$  fr.; Nro. 12, 25 und 144 je 19 fr.; Nro. 11, 91 und 107 je 23 $\frac{1}{2}$  fr.; Nro. 37—25 $\frac{1}{2}$  fr. und Nro. 14, 31, 24 und 79 je 28 fr. und Nro. 137 und 168 je 22 $\frac{2}{3}$  fr.

Das Kapaunergeld betrug in Nro. 137—8 fr.;<sup>32)</sup> Nro. 131, 155 und 166 zahlten je 10 fr.; Nro. 24—13 $\frac{1}{2}$  fr.; Nro. 31, 37, 74, 79, 87 und 114 je 20 fr.

Die Bauern und Gärtner mußten meist auch ein Flachstrobotgeld und einen Fischwasserzins entrichten. Nro. 96 hatte beispielsweise 30 fr. Flachstrobotgeld und 4 fl. 3 fr. Fischwasserzins zu leisten.

Die Ortsgewerbe hatten außer dem Grundzinse noch einen Gewerbezinse, die Müller einen Mühlenzinse, die Schneider einen Schneiderzinse zc. zu zahlen. Der Schneidermeister Josef Adler Nr. 162 zahlte jährlich 1 fl. 10 fr. Schneiderzinse; der Müller in Nro. 35 zahlte 35 fl. Mühlenzinse. Den Bauern oblag auch noch die Leistung gewisser Fuhrn, Baufuhrn u. a. m.

Außer dem Lehngute Nr. 18 war auch noch der Kretscham Nr. 29 fast abgabefrei. Auf dem Lehngute hafteten außer der k. k. Steuer an obrigkeitlichen Schuldigkeiten Galli- und Georgi-Zinse jährlicher 30 fr. 2  $\mathcal{R}$ , Lehnehrung 1 fl. 24 fr., Lehnweinfuhrlohn 4 fl. 49 fr. und von der Mühle Nr. 28 ein Mühlenzinse von 40 fl. 50 fr., vor 1781 auch ein Brettmühlzinse von 2 fl. 20 fr. Dagegen hatte der Kretscham zahlreiche Berechtigkeiten; vor allem war der Besizer Inhaber des Gemeinderichteramtes; auf dem Kretscham war ferner die Schankgerechtigkeit erblich zc. Der Kretscham war sonst ein freies Gut, dem sogar Robordienste geleistet werden mußten. Zu demselben gehörten fünf Lehubauern (Nr. 50, 59, 99, 125 und 129) und drei Erbgärtner (Nr. 58, 92 und 94), welche dem jeweiligen Besizer der Scholzerei „abzugeben und zu verrichten schuldig“ waren: Jeder der fünf Bauern verrichtete dem Scholzen jährlich 2 Tage Ackerarbeit und 2 Tage Getreidemähen; ferner hatte jeder 4 Zaspeln grobes Garn über die „lange Waissen“ umsonst zu spinnen und außerdem noch einen jährlichen Zinse von 16 kleinen Groschen oder 18 $\frac{3}{4}$  fr. in zwei Raten, halb zu Michaeli und halb zu Georgi, zu entrichten. Jeder der drei Gärtner verrichtete dem Scholtes an Feldarbeit halbsoviel als ein vorerwähnter Bauer, nämlich 1 Tag Ackerarbeit und 1 Tag Getreidemähen, spann 2 Zaspeln grobes Garn und zahlte außerdem 8 kleine Groschen oder 9 $\frac{3}{4}$  fr. jährlichen Zinse, halb zu Georgi, halb zu Galli, „wie es von altershero gebräuchlich.“ Ueberdies waren diese Bauern und Erbgärtner auch der Grundherrschaft, wie dies das Urbarium ausweist, „unterschiedliche Dienste zu verrichten schuldig.“

verdoppelt wurde. 1829 wurde statt der aufgehobenen Personalsteuer die Verzehrungssteuer eingeführt. — Im Jahre 1720 fand eine Landmessung Böhmens statt. Im August d. J. war die Commission der Landmesser in der Herrschaft Friedland: sie bestand aus einem Prälaten, einem Baron, zwei Edelleuten und zwei Bürgern. Sie überritten und besahen das Feld von Stück zu Stück; die Erbstücke wurden abgeschritten. Ein jeder Bewohner mußte bekennen, was er hantiert und verdient. Die Felder der Herrschaft wurden nicht beschaut. Am 11. August war die Commission in Neustadtl. Die Felder daselbst „wurden eingegeben in guten und wüsten Boden 132 Strich.“ Nach zwei Nachtquartieren kamen die Landmesser am 13. August von Neustadtl nach Rückersdorf. (Neumann, Gedenschrift, S. 20.)

<sup>32)</sup> Das Kapaunergeld betrug in Nr. 137 vor der Theilung 20 fr., nachher 10 fr., leztlich 8 fr., ebenso war es bei Nr. 168 und 121.